

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung | Nr. 086/2024 |
|---|------------------------|

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz ab dem 01.08.2024

| | |
|-----------------------|---------------|
| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------|---------------|

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann | 03.06.2024 |
|---|------------|

| | | |
|---|--|---|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Falls ja: | | |
| Im Haushaltsplan vorgesehen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Produkt | Nr. 060510 | Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen |
| Ergebnisplanposition oder Investition | Nr. 02 und 15 | Bez. Zuwendungen und allg. Umlagen sowie Transferaufwendungen |
| Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich | a) 02 = 819.000 EUR und Pos. 15 1.024.254 EUR b) 02 = 819.000 EUR und Pos. 15 1.024.254 EUR | |
| 1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen: | 2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich: | |
| insgesamt: | EUR | insgesamt: EUR |
| Beteiligung Dritter: | EUR | Beteiligung Dritter: EUR |
| Belastung Kreis Warendorf: | EUR | Belastung Kreis Warendorf: EUR |

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für ein Kindergartenjahr, mithin bis zum 31.07.2025.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2024/2025 steht hierfür landesweit ein Betrag von über 90 Mio. € zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2024/2025 ein Betrag von 898.476 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 224.619 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,123 Mio. € für das Kindergartenjahr 2024/2025 verausgabt werden.

In § 48 Abs. 1 KiBiz werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 04.03.2024 wurden die bisherigen Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2024/2025 neu festgesetzt (vgl. Vorlage 036/2024). Folgende Aspekte der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Abs. 1 KiBiz werden zukünftig gefördert:

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden bis maximal 50 Öffnungsstunden pro Woche mit 60 € pro Stunde pro Woche (Förderung von maximal fünf zusätzlichen Stunden)
2. Pauschale Förderung von Kindertageseinrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten
3. Förderung ergänzender Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die bisherigen allgemeinen Grundsätze für die Förderung gelten darüber hinaus weiterhin:

- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen und Nachweise für das neue Förderkriterium beigefügt werden (Elternbrief, Darstellung der Flexibilität im 35-Stunden Angebot).

- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das Amt für Jugend und Bildung erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Städten und Gemeinden zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 53 Einrichtungen (+12 im Vergleich zum Vorjahr) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung für das Kindergartenjahr 2024/2025 gefördert werden. 15 Einrichtungen können den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeiten sowie 29 Einrichtungen die Pauschale für das Angebot der zusätzlichen Betreuungsstunden für unregelmäßige Bedarfe im flexiblen 25 bzw. 35 Wochenstundenmodell erhalten. 9 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse gewährt werden.

Auf das Kriterium zu Ziffer 1 (Förderung der erweiterten Öffnungszeiten) entfallen rd. 235 T€. Weitere 40 T€ werden für das Kriterium zu Ziffer 3 (ergänzende Kindertagespflege) benötigt, sodass für das Förderkriterium zu Ziffer 2 (pauschale Förderung je Einrichtung) insgesamt 848 T€ zur Verfügung stehen.

Grundlage für die Berechnung der Pauschale zu Ziffer 2 ist das hierfür zur Verfügung stehende Budget sowie die Anzahl der antragstellenden Einrichtungen.

Bei 38 antragstellenden Einrichtungen für dieses Förderkriterium und einem zur Verfügung stehenden Budget von rd. 848 T€ beträgt die Pauschale je Einrichtung für das Kindergartenjahr 2024/2025 22.300 €. Diese Pauschale wurde auf volle hundert Euro gerundet und wird von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr neu festgelegt. Sie kann daher in der Höhe variieren.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist somit gewährleistet, dass nahezu die vollständigen Mittel für die flexiblen Betreuungszeiten nach § 48 SGB VIII an die Einrichtungen ausgezahlt werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2024 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 984 T€ sowie auf rd. 40 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 1,024 Mio. €); an Landesmitteln wurden insgesamt 819 T€ veranschlagt.

Die Verwaltung schlägt vor, die unter den Ziffern 1.-3. aufgeführten Angebote im Rahmen der Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2024/2025 zu fördern und die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Anlage:

Übersicht Zuschüsse Flexibilisierung der Betreuungszeiten